

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Synthomer Deutschland GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) der Synthomer Deutschland GmbH (nachfolgend „Synthomer“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt; dies gilt selbst dann, wenn Synthomer deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Geschäftsbedingungen von Synthomer gelten auch dann, wenn Synthomer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Synthomer und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Die Geschäftsbedingungen von Synthomer gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „BGB“).

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von Synthomer sind freibleibend.

2.2 Die Bestellung eines Kunden ist ein bindendes Angebot, das Synthomer innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder den Versand der Ware annehmen kann.

2.3 „Schriftlich“ im Sinne der Geschäftsbedingungen erfolgen Erklärungen auch dann, wenn sie per Email oder Telefax erfolgen.

3. Preise

3.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise „EXW“ (ab Werk ladebereit) in EURO. Kosten für die Verpackung, Versicherung und Fracht sind nicht enthalten. Dies gilt gleichermaßen für die gesetzliche Umsatzsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen wird.

3.2 Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ein Anspruch auf die Gewährung von Preisnachlässen, Rabatten und Boni besteht ausschließlich dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.3 Eine Erhöhung der im Vertrag angegebenen Preise ist zulässig, sofern kein Festpreis vereinbart ist und die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate beträgt. Die Erhöhung darf bei Lieferfristen bis zu 6 Monaten bis zu 3%, bei längeren Lieferfristen nicht mehr als 6% betragen. Voraussetzung für eine Preiserhöhung ist die Erhöhung der Selbstkosten (z. B. Ansteigen der Materialkosten und Löhne, Erhöhung von Importabgaben und Steuern). Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5%, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen 3 Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

4. Mengen

4.1 Die Menge und die Beschreibung der Ware wird in der von Synthomer gegenüber dem Kunden ausgestellten Auftragsbestätigung festgelegt, oder in einer anderweitig von den Parteien vereinbarten Weise. Alle Beschreibungen, Abbildungen, technischen Daten, Angaben zu Gewicht oder Abmessungen, Zeichnungen, veranschaulichenden Materien, Spezifikationen und Werbematerialien, die durch den Verkäufer herausgegeben werden oder in Katalogen oder Prospekten des Verkäufers enthalten sind, werden dem Käufer für den alleinigen Zweck ausgehändigt oder veröffentlicht, um eine ungefähre Vorstellung von den dargestellten oder beschriebenen Waren zu geben. Sie werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies stellt insbesondere auch keinen Kauf auf Probe dar.

4.2 Soweit nicht anders von den Parteien vereinbart, ist das Gewicht oder das Volumen der Waren das von Synthomer im Werk von Synthomer ermittelte Gewicht oder Volumen. Dieses Gewicht oder Volumen wird von beiden Parteien als korrekt akzeptiert und bildet die Grundlage der Fakturierung gemäß Ziffer 3.1. Beide Parteien behalten sich das Recht vor, die Genauigkeit der von Synthomer benutzten Brückenwaage zu kontrollieren oder unabhängig prüfen zu lassen. Synthomer ist für einen Gewichtsverlust während des Transports nicht verantwortlich.

Synthomer kann bei jeder Bestellung einen Überschuss oder ein Defizit von bis zu zehn Prozent des bestellten Gewichts oder Volumens liefern, ohne eine zusätzliche Haftung für die Mehr- oder Minderlieferung zu übernehmen, wobei der Rechnungsbetrag entsprechend angepasst wird, so dass der Kunde nur für das tatsächlich gelieferte Gewicht oder Volumen zahlt.

4.3 Synthomer ist berechtigt, in angemessenen Umfang Teilmengen zu liefern und in Rechnung zu stellen.

5. Liefer- und Leistungszeit – Höhere Gewalt

5.1. Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Sie beginnen mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Synthomer bei dem Kunden zu

laufen, sofern alle technischen Fragen geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.

5.2 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch Synthomer nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Besteller Synthomer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen.

5.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Besteller daher von seinem Recht zum Rücktritt Gebrauch machen oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, Synthomer dies zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist schriftlich unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Synthomer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

5.4 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund für Synthomer unvorhersehbarer Hindernisse infolge höherer Gewalt (z. B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Verzögerungen der Materialbeschaffung aufgrund von Synthomer nicht zu vertretender, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung etc., auch bei Unterlieferanten von Synthomer und mit Synthomer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Wird Synthomer die Lieferung infolge der höheren Gewalt auf Dauer, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Monaten unmöglich, wird Synthomer von der Lieferpflicht frei. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Leistungsort – Versand – Gefahrübergang

6.1 Der Leistungsort für die Lieferung ist mangels einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Ort des Lieferwerkes oder Auslieferungslagers von Synthomer.

6.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versendet Synthomer die Ware auf Gefahr des Kunden und bestimmt die Versandart, den Versandweg sowie den Frachtführer. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Kunden), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder Auslieferungslagers von Synthomer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

6.3 Synthomer ist berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Kunden eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.

6.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Synthomer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6.5 Sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 5.4 erfüllt sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Zahlung

7.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde den vereinbarten Kaufpreis fünf Tage nach Erbringung der Lieferung, frühestens jedoch mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden, zu zahlen.

7.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Synthomer anerkannt sind.

7.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Synthomer berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern.

7.4 Sofern der Kunde aus mehreren Schuldverhältnissen zur Zahlung verpflichtet ist und das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden ausreicht, erfolgt die Verrechnung im Falle des Fehlens einer Tilgungsbestimmung seitens Synthomer gemäß § 366 Abs. 2 BGB.

7.5 Wird aufgrund einer vertraglichen Absprache die Gegenleistung für Lieferungen von Synthomer gestundet oder besteht eine Kontokorrentabrede, so ist der gesamte offene Saldo fälliger Forderungen seitens des Kunden unverzüglich auszugleichen, sofern dieser in Zahlungsverzug gerät, oder eine Gefährdung vorbehaltenen Eigentums, eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden vorliegen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Synthomer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Synthomer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Synthomer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Synthomer ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Synthomer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Synthomer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Synthomer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunden gegenüber Synthomer für den entstandenen Ausfall.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Synthomer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer sämtlicher Forderungen von Synthomer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Synthomer nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Synthomer, abgetrene Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Synthomer verpflichtet sich jedoch, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so kann Synthomer verlangen, dass der Kunde Synthomer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Synthomer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht Synthomer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Synthomer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Bei Zahlungseinstellung oder Stellung eines Insolvenzantrages betreffend den Kunden ist dieser zur Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1 nicht mehr berechtigt. Der hat Kunde die Vorbehaltsware in diesen Fällen unverzüglich separat zu lagern und als solche zu kennzeichnen.

8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht Synthomer gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Synthomer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Synthomer

anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für Synthomer.

8.7 Synthomer verpflichtet sich, die Synthomer zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Synthomer die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Synthomer.

9. Produktangaben

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den jeweils geltenden Produktspezifikationen von Synthomer. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche schriftlich vereinbart und bezeichnet werden. Weitere Angaben von Synthomer in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit. Diese Angaben entbinden den Kunden nicht davon, von Synthomer bezogene Ware auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.

10. Rügepflicht

Sämtliche Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen Synthomer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Lieferung (bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem sie bei zumutbarer Untersuchung hätten entdeckt werden müssen) unter Nennung des Produkts und der Liefernummer schriftlich zugegangen sein. Sofern der Besteller Beanstandungen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form anzeigt, gilt die Lieferung oder Leistung von Synthomer im Hinblick auf die nicht oder nicht formgerechte Beanstandung als vertragsgemäß. Nimmt der Besteller die Lieferung oder Leistung von Synthomer in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei Lieferung schriftlich vorbehält.

11. Mängelhaftung

11.1 Der Besteller kann aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung von Synthomer keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gegeben ist. Soweit die Lieferung oder

Leistung von Synthomer mangelhaft ist und von dem Besteller hiernach zu Recht beanstandet wird, wird Synthomer nach eigener Wahl nachliefern oder nachbessern (nachfolgend „Nacherfüllung“). Hierzu ist Synthomer Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl und verzichtet Synthomer auf weitere Nacherfüllungsversuche, kann der Besteller zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern.

11.2 Ferner kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für solche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Besteller finden im Übrigen die unter Ziffer 12 aufgeführten Regelungen Anwendung.

11.3 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Synthomer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11.4 Soweit der Besteller, nachdem er nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen wurde, bei Synthomer Rückgriff nehmen will, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt.

12. Haftung

12.1 Synthomer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Synthomer – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch bis zum dreifachen Betrag der Synthomer aus dem jeweiligen Vertrag zustehenden Vergütung.

12.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Eine weitergehende Haftung als in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gemäß Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie.

12.6 Soweit die Haftung von Synthomer gemäß Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Verjährung

Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden verjähren in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern Synthomer vorsätzlich gehandelt hat oder soweit Synthomer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

14. Gesetzliche Bestimmungen – Außenwirtschafts- und Zollrecht

14.1 Soweit nichts anders schriftlich vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, diese Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen; zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen; unter Verletzung von Embargos; unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten; oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen. Der Besteller verpflichtet sich, Synthomer alle Verluste und Schäden zu ersetzen und Synthomer von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.

14.2 Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der Lieferung/Leistung von Synthomer bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, ist Synthomer zum Rücktritt berechtigt.

14.3 Zum Rücktritt ist Synthomer ferner berechtigt, wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.

14.4 Der Kunde versichert, dass er keine Geschäfte mit Personen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen tätigt, die auf einer Sanktionsliste der EU stehen oder gegen sonstige staatliche Sanktionslisten verstoßen. Er versichert ferner keine Geschäfte mit Embargostaat zu tätigen, die gesetzlich verboten sind.

15. Geistiges Eigentum

15.1 Im Hinblick auf alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, einschließlich Patente, Know-hows, eingetragene Handelsmarken, eingetragene Muster, Designs sowie Anträge für oder Rechte auf Anträge für die vorgenannten Rechtsgüter, nicht eingetragene Designs, nicht eingetragene Marken, Rechte zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb, Urheberrechte, Datenbankrechte, Topografierrechte und jedes andere Recht im Hinblick auf jegliche Erfindungen, Entdeckungen oder Prozesse in Deutschland und allen anderen Ländern der Welt zusammen mit allen Erneuerungen und Erweiterungen (nachfolgend „geistiges Eigentum“) von Synthomer wird dem Kunden kein Recht und keine Lizenz gewährt. Ausgenommen hiervon ist das Recht die Waren im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Bestellers zu verwenden. Waren, die unter einer eingetragenen Marke Synthomer oder eines mit Synthomer verbundenen Unternehmens verkauft werden, dürfen durch den Besteller nur mit schriftlicher Zustimmung von Synthomer unter dieser Marke in Verkehr gebracht oder verkauft werden.

15.2 Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der Bedingungen unter Ziffer 15.1 bleiben die Rezepturen, Formeln und anderen Informationen, die Synthomer dem Besteller zum Gebrauch in seinem Herstellungsprozess überlässt, im Eigentum von Synthomer und dürfen durch den Besteller nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Synthomer an einen Dritten weitergegeben werden.

15.3 Der Besteller wird den Namen, das Logo oder andere Kennzeichen von Synthomer für Marketing- oder Veröffentlichungszwecke nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Synthomer benutzen.

15.4 Synthomer gewährleistet nicht und sichert nicht zu, dass die Waren nicht gegen ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verstoßen.

15.5 Wenn die Waren nach Spezifikation oder Design des Bestellers hergestellt wurden, so wird der Besteller Synthomer entschädigen und entschädigt halten von und gegen jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Aufforderungen, Ausgaben und Gebühren (einschließlich Rechtsberatkosten und anderer Honorare), Klagen, Verfahren, gesprochene Urteile und Schäden, die Synthomer durch oder im Zusammenhang mit einer Verletzung geistigen Eigentums im Sinne von Ziffer 15.1 einer dritten Partei erlitten hat oder die ihm entstanden sind, und diese Haftung auf der vom Besteller zur Verfügung gestellten Spezifikation beruht.

15.6 Wenn Synthomer ein Produkt für die spezifischen Bedürfnisse des Bestellers entwickelt (nachfolgend „Anleitung“), dann verbleiben alle geschaffenen, zusammengestellten, ausgearbeiteten, arrangierten oder auf jegliche andere Art und Weise aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Anleitung entstandenen geistigen Eigentumsrechte im Sinne von Ziffer 15.1 bei Synthomer. Soweit es erforderlich ist, tritt der Besteller bereits hiermit an Synthomer alle geschaffenen, komponierten, arrangierten oder auf jegliche andere Art und Weise aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Anleitung entstandenen geistigen Eigentumsrechte im Sinne

der Ziffer 15.1 an den Synthomer ab und verpflichtet sich, alle erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um derartige Rechte zu registrieren und den Transfer zu vollziehen wie zuvor in Ziffer 15.6 beschrieben. Synthomer nimmt diese Abtretung an. Der Besteller verpflichtet sich, Synthomer, nach Wahl von Synthomer und soweit erforderlich, bei der Antragsstellung und Durchsetzung aller Copyrights, Design-, Patent- und Markenmeldungen zu unterstützen.

16. Verpackung

16.1 Verpackungen, die im Eigentum von Synthomer stehen und die dem Besteller für den Transport der Waren zur Verfügung gestellt werden, müssen auf Kosten des Bestellers innerhalb von 24 Stunden nachdem die Lieferung stattgefunden hat, zum Betriebsgelände von Synthomer, welches in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt wird, zurück gesendet werden

16.2 Wenn die Auftragsbestätigung und/oder der Lieferschein von Synthomer beinhalten, dass die Verpackungen, in denen die Waren geliefert werden, an Synthomer zurück zu senden sind, so sind die Verpackungen entleert und gereinigt seitens des Bestellers an unter der in der Auftragsbestätigung und/oder Lieferschein genannten Adresse in ordnungsgemäßen Zustand versandkostenfrei innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung zurück zu geben. Sofern die Verpackungen nicht zurückgegeben werden, werden sie dem Besteller auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt. Eine seitens des Bestellers für die Verpackungen bereits gezahlte oder belastete Gebühr wird nicht erstattet. Der Begriff „Verpackung“ beinhaltet Fässer, Faltbehälter, Stiegen, Kisten, Schachteln; Palettencontainer (sog. IBC's) oder sonstige Behälter und Paletten. Im Hinblick auf die Verpackungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Land des Sitzes des Verkäufers.

17. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

17.1 Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Synthomer. Synthomer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch vor dem für dessen Geschäftssitz zuständigem Gericht klageweise in Anspruch zu nehmen.

17.2 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung der Geschäftssitz von Synthomer.

17.3 Der Besteller kann Ansprüche, die ihm gegenüber Synthomer zustehen, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Regelung des § 354a Abs. 1 Handelsgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

17.4 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2010 bzw. die INCOTERMS in ihrer nachfolgend gültigen Fassung.

17.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Synthomer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

17.6 Die Geschäftsbedingungen werden in unterschiedliche Sprachen verwendet. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen der deutschsprachigen und einer anderssprachigen Fassung gilt ausschließlich die deutschsprachige Fassung der Verkaufsbedingungen als verbindlicher Text für deren rechtliche Wirksamkeit und Auslegung.

17.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten wirksame Regelungen, die den Geschäftsbedingungen in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen sollten.